



Landratsamt Garmisch-Partenkirchen



Landratsamt • Postfach 15 63 • 82455 Garmisch-Partenkirchen

Gegen Empfangsbestätigung

Gemeinde Krün
Rathausplatz 1
82494 Krün

Wasserrecht

Sachbearbeitung: Frau Schalch
Telefon: +49 8821 751-377
Telefax: +49 8821 751-8422
E-Mail: Andrea.Schalch@lra-gap.de
E-Mail: Wasserrecht@lra-gap.de
Gebäude/Zimmer: C 215

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 27.08.2019

Unser Geschäftszeichen: 34-6420.1-Krün-Klais
Datum: 15.07.2022

Wasserrecht;

Wasserversorgung der Gemeinde Krün, vorwiegend der Gemeindeteile Klais und Gerold der Gemeinde Krün;
Antrag der Gemeinde Krün auf Erteilung der Bewilligung zum Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser aus der Kranzbachquelle auf dem Grundstück FlNr. 2742/0 der Gemarkung Mittenwald

Anlagen: Antragsunterlagen vom 19.08.2019
Empfangsbestätigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grund des Antrages der Gemeinde Krün vom 27.08.2019 erlässt das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen folgenden

Bescheid

1. Bewilligung nach § 10 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz- WHG -

1.1 Gegenstand der Bewilligung, Zweck und Plan der Gewässerbenutzung, Beschreibung der Anlage

1.1.1 Gegenstand der Bewilligung

Der Gemeinde Krün - Unternehmerin - wird die Bewilligung gemäß § 10 Abs. 1 WHG zum Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser aus der

Hauptgebäude
Olympiastraße 10
82467 Garmisch-Partenkirchen

Besuchszeiten
Mo. - Do. 08:00 - 12:30 Uhr
Fr. 8:00 - 12:00 Uhr

Bauamt
zusätzlich Do. 14:00 - 16:00 Uhr

Kfz- und Führerscheinstelle
Partenkirchner Straße 52
82490 Farchant

Besuchszeiten
Mo. - Do. 07:30 - 12:30 Uhr
Di. u. Mi. 14:00 - 16:00 Uhr

Fr. 07:30 - 12:00 Uhr
(Annahmeschluss 30 Min. vor Ende der Besuchszeit)

Telefon Vermittlung
+49 8821 751-1

Telefax
+49 8821 751-380

E-Mail
poststelle@lra-gap.de

Internet
www.lra-gap.de

Erreichbarkeit ÖPNV: www.lra-gap.de/de/anf.html

Bankverbindung: Kreissparkasse Garmisch-Partenkirchen, IBAN: DE87 7035 0000 0000 0280 01, BIC: BYLADEM1GAP

Kranzbachquelle auf dem Grundstück FINr. 2742/0 der Gemarkung Mittenwald erteilt.

1.1.2 Zweck der Gewässerbenutzung

Die bewilligte Gewässerbenutzung dient der öffentlichen Trinkwasserversorgung (einschl. Löschwasserbereitstellung) sowie der Brauchwasserversorgung in Trinkwassergüte der Gemeindeteile Klais, Gerold und Elmau der Gemeinde Krün sowie des Gemeindeteils „Am Quicken“ des Marktes Mittenwald.

Über das Pumpwerk Klais kann im Bedarfsfall auch der Gemeinde Krün selbst Wasser zugeleitet werden. Vom Brunnen 1 Krün können die vorstehend genannten Gemeindeteile ebenfalls versorgt werden.

1.1.3 Plan

Der Benutzung liegt der aus folgenden Unterlagen bestehende Plan des Ingenieurbüros für Hydrogeologie U. Hafen+Partner, München, vom 19.08.2019 nach Maßgabe der vom Wasserwirtschaftsamt Weilheim durch Roteintragungen vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zugrunde:

- 1.1.3.1 Antrag vom 27.08.2019
- 1.1.3.2 Erläuterungsbericht vom 19.08.2019
- 1.1.3.3 Übersichtslageplan M = 1 : 25.000
- 1.1.3.4 Lageplan der Quellen mit Schutzgebietsvorschlag
M = 1 : 5.000
- 1.1.3.5 Systemskizze zum Quellschacht
- 1.1.3.6 Wasserbedarfsermittlung für die Gemeinde Krün
- 1.1.3.7 Ergebnisse der bakteriologischen Untersuchungen
- 1.1.3.8 Ergebnisse der Trübungsmessungen

Die Unterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim vom 19.11.2021 sowie mit dem Bewilligungsvermerk des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen vom 15.07.2022 versehen.

1.1.4 Beschreibung der Benutzungsanlage

1.1.4.1 Wassergewinnung

Name der Quelle	Kranzbachquelle
Kennzahl der Fassung (BIS/GWA)	8533 QU 000002
Kennzahl der Fassung (INFO-Was)	4120853300020
Baujahr	1952
Art der Fassung	Schachtfassung

1.1.4.2 Lagebeschreibung der Quelle

Gemeinde	Mittenwald
Gemarkung	Mittenwald
Flurstück Nr.	2742
Rechtswert	4441150
Hochwert	5259486
Geländehöhe NN + m	995,00

1.1.4.3 Ausbau

Abmessungen des Quellschachtes und DN 1000
Tiefe u.GOK (m) ca. 2

1.1.4.4 Abdichtung gegen Eindringen von Oberflächenwasser (Details s. Ausbauplan, Nr. 1.1.3)

mit unbekannt

1.1.4.5 Hydrologische Angaben

Austrittshöhe (m unter GOK) unbekannt
Mittlere Ergiebigkeit (l/s) ca. 4,4

1.1.4.6 Einrichtungen zum Ableiten des Quellwassers

Das Wasser wird über eine Leitung DN 100 im Freispiegel zum Hochbehälter Klais geleitet.

1.1.4.7 technische Begrenzung für das Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser

Die abgeleitete Wassermenge kann über einen Wasserschieber bedarfsgerecht geregelt werden.

1.1.4.8 Überwasser

Das Überwasser wird bei normalen Betriebsverhältnissen ca. 20 m unterhalb der Quelle dem Kranzbach als ursprünglichem Vorfluter zugeleitet.

1.1.4.9 Messeinrichtungen

Es befindet sich ein Wasserzähler am Überlauf der Kranzbachquelle. Die für die Wasserversorgung der Gemeinde Krün abgeleitete Menge wird sowohl kurz unterhalb der Quelle als auch im Hochbehälter Klais aufgezeichnet. Eine kontinuierliche Trübungsmessung ist (den Angaben des Wasserwerts nach) nicht installiert.

1.1.5 sonstige Wasserbezugsmöglichkeiten

Außer der oben beschriebenen Wasserfassung steht der Unternehmerin für die Bedarfsdeckung noch ein Verbund mit dem Brunnen 1 Krün zur Verfügung.

1.2 Nebenbestimmungen

1.2.1 Dauer der Bewilligung

Die Bewilligung wird bis zum 30.06.2052 erteilt.

1.2.2 Umfang der bewilligten Benutzung

Die Bewilligung berechtigt dazu, auf dem Grundstück FlNr. 2742/0 der Gemarkung Mittenwald

aus der Quelle	Kranzbachquelle
maximal [l/s]	2,0
maximal [m ³ /d]	173
maximal [m ³ /a]	50.000

und insgesamt aus den Wassergewinnungsanlagen Brunnen 1 Krün und Quelle Kranzbach maximal 240.000 m³/a Grundwasser zutagezufördern und abzuleiten.

1.2.3 Verwendung des geförderten Wassers

1.2.3.1 Sparsame Verwendung

1.2.3.1.1 Jegliche Wasserverschwendung ist zu unterlassen. Bei der satzungsrechtlichen oder vertraglichen Regelung der Wasserabgabe ist auf eine sparsame Wasserverwendung durch die Abnehmer hinzuweisen und zu achten.

1.2.3.1.2 Die Wasserabnehmer sind in geeigneter Form wiederkehrend auf die Notwendigkeit der sparsamen Wasserverwendung hinzuweisen.

1.2.3.1.3 Zur Herabsetzung von Wasserverlusten ist das Rohrnetz der Unternehmerin regelmäßig im Hinblick auf Leckstellen zu überprüfen. Festgestellte Mängel sind zu beheben.

1.2.3.2 Verwendung als Trinkwasser

1.2.3.2.1 Das entnommene Wasser darf nur für den beschriebenen Zweck (siehe Nr. 1.1.2) verwendet werden.

1.2.3.2.2 Die Bestimmungen der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung - TrinkwV -), in der jeweils gültigen Fassung, sind zu beachten.

1.2.3.2.3 Die Anforderungen an das Trinkwasser (z. B. TrinkwV in der jeweils gültigen Fassung) und die Leitsätze für Anforderungen an Trinkwasser, Planung, Bau, Betrieb und Instandhaltung der Versorgungsanlage nach DIN 2000 sind zu beachten.

1.2.3.2.4 Das zutagegeförderte Wasser darf nur mit Zustimmung der Gesundheitsverwaltung des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen als Trinkwasser verwendet werden.

1.2.4 Messungen und Berichtspflichten, Beweissicherung

1.2.4.1 Zur Überwachung sind die Anforderungen an die Eigenüberwachung gemäß Eigenüberwachungsverordnung (EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

1.2.4.2 Die jährlich abgeleitete Wassermenge ist zu messen, in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren und dem Landratsamt Garmisch-Partenkirchen - Wasserrecht - sowie dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim jeweils bis zum 1. März des folgenden Kalenderjahres unaufgefordert vorzulegen.

1.2.4.3 Zur Überwachung der Rohrnetzverluste sind dem Landratsamt Garmisch-Partenkirchen - Wasserrecht - sowie dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim zusätzlich zu den Angaben der Ableitungsmengen der Quelle (nach EÜV) die verkauften Wassermengen im Versorgungsgebiet bis zum 1. März des Folgejahres mitzuteilen.

1.2.5 Betrieb, Instandhaltung, Betriebsleiter, Betriebstagebuch

1.2.5.1 Die Benutzungsanlage ist sachgemäß zu betreiben und ordnungsgemäß instand zu halten. Hierfür ist in ausreichender Zahl Personal mit der erforderlichen Ausbildung und nötigen Fachkenntnis zu beschäftigen.

Die allgemein anerkannten Regeln der Technik im Sinne der TrinkwV, insbesondere das DVGW Arbeitsblatt W127 Wassergewinnungsanlagen - Planung, Bau, Betrieb, Sanierung und Rückbau, sowie die Anforderungen an die Qualifikation und die Organisation von Trinkwasserversorgern, insbesondere nach DVGW Arbeitsblatt W 1000 in der jeweils gültigen Fassung, sind zu beachten.

1.2.5.2 Es sind ein verantwortlicher Betriebsleiter und Stellvertreter als Ansprechpartner zu bestellen. Dem Landratsamt Garmisch-Partenkirchen - Wasserrecht - sowie dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim sind innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung dieses Bescheides Name, Anschrift und telefonische Erreichbarkeit dieser Personen zu benennen. Über Änderungen sind die genannten Behörden unverzüglich zu informieren.

1.2.6 Änderungen an der Wassergewinnungsanlage

Wesentliche technische Änderungen an der Wassergewinnungsanlage oder geplante Änderungen, insbesondere eine Erhöhung der bewilligten Grundwasserentnahme, Änderungen des Verwendungszweckes sowie

die Auflassung der Quelle sind rechtzeitig vorher dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim und dem Landratsamt Garmisch-Partenkirchen mitzuteilen.

Soweit erforderlich, ist eine gesonderte wasserrechtliche Gestattung rechtzeitig vorher beim Landratsamt Garmisch-Partenkirchen unter Vorlage geeigneter Planunterlagen zu beantragen.

1.2.7 Schutz des Wasservorkommens

1.2.7.1 Die Quellfassungsanlagen sind ordnungsgemäß zu unterhalten.

1.2.7.2 Der Fassungsbereich ist zu umzäunen und ordnungsgemäß zu unterhalten.

1.2.7.3 Sobald das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen das geänderte Wasserschutzgebiet festgesetzt hat, hat die Gemeinde Krün bei nicht öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen zur Kennzeichnung der weiteren Schutzzone (Zone III) die Hinweiszeichen auf eigene Kosten zu beschaffen und an den Stellen anzubringen und zu unterhalten, an denen es das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen anordnet. Dies gilt auch für oberirdische Gewässer und sonstige Stellen, an denen eine Kennzeichnung erforderlich ist.

1.2.7.4 Das vom Landratsamt Garmisch-Partenkirchen festgesetzte Wasserschutzgebiet ist von der Gemeinde Krün nach den Bestimmungen der EÜV zu kontrollieren. Darüber hinaus ist die weitere Schutzzone (Zone III) mindestens einmal pro Jahr zu begehen.

1.2.7.5 In den Bereichen, wo die Schutzgebietsgrenzen der engeren Schutzzone (Zone II) Flurstücke quer schneiden, sind die Eckpunkte der Schutzgebietsgrenzlinsen mit Markierungspfosten im Gelände deutlich zu kennzeichnen. Die Markierungspfosten sind im Rahmen der EÜV zu kontrollieren und zu unterhalten.

1.2.8 Rechtsnachfolge

Die Bewilligung geht mit allen Rechten und Pflichten auf einen anderen Unternehmer (Besitz- und Rechtsnachfolger) über, wenn die gesamte Benutzungsanlage übertragen wird und das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen dem Rechtsübergang schriftlich zustimmt.

1.2.9 Vorbehalt

Die nachträgliche Änderung der vorstehenden Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie weitere Inhalts- und Nebenbestimmungen, insbesondere zur Vermeidung oder zum Ausgleich nachteiliger Wirkungen für Andere oder aus Gründen des öffentlichen Wohls sowie Anordnungen zur Behebung von Unklarheiten im Rahmen des Vollzuges dieses Bescheides bleiben (zu Lasten der Gemeinde Krün im Rahmen des § 13 WHG) dem Landratsamt Garmisch-Partenkirchen, Wasserrecht ausdrücklich vorbehalten.

2. Kostenentscheidung

- 2.1 Die Gemeinde Krün hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- 2.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von € 940,00 festgesetzt.
- 2.3 Die Gemeinde Krün ist von der Zahlung der Gebühren befreit.
- 2.3 Die Auslagen betragen 1.218,00 € (Gutachten Wasserwirtschaftsamt Weilheim).

Gründe

I. Sachverhalt

1. Die Gemeinde Krün nutzte für die Wasserversorgung der Ortsteile Klais, Gerold, Elmau sowie für die Ortsversorgung von Krün und die Versorgung von 13 Anwesen „Am Quicken“ des Marktes Mittenwald die Kranzbachquelle am Nordhang des Hohen Kranzberges sowie die Kaltwasserquelle. Die benötigte Wassermenge wird aktuell komplett aus der Kranzbachquelle und dem Brunnen Krün entnommen. Die Kaltwasserquelle ist seit einigen Jahren nicht mehr in Betrieb und soll bei Bedarf saniert werden.

Für die Entnahme von Grundwasser aus der Kranzbachquelle ist eine neue wasserrechtliche Gestattung erforderlich. Derzeit ist die Gemeinde Krün durch die jederzeit widerrufliche Zulassung des vorzeitigen Beginns, erteilt mit Bescheid des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen vom 24.06.2020, zum Entnehmen und Ableiten von Grundwasser auf dem Grundstück FlNr. 2740/0 der Gemarkung Mittenwald von max. 2,0 l/s, 173 m³/d und 50.000 m³/a berechtigt.

2. Mit Schreiben vom 27.08.2019 beantragte die Gemeinde Krün unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen beim Landratsamt Garmisch-Partenkirchen die Erteilung der Bewilligung, max. 173 m³/d und 50.000 m³/a Grundwasser aus der Kranzbachquelle sowie insgesamt aus den Wassergewinnungsanlagen Brunnen 1 Krün und Quelle Kranzbach max. 240.000 m³/a Grundwasser zutagezufördern und abzuleiten.

Die Kranzbachquelle wird zusammen mit der Kaltwasserquelle durch ein gemeinsames Wasserschutzgebiet geschützt, das das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen mit Verordnung vom 19.01.1979 festsetzte.

Dieses ist im Zusammenhang mit der Neuerteilung der Bewilligung für die Grundwasserentnahme neu auszuweisen. Die Gemeinde Krün stellte mit Schreiben vom 27.08.2019 einen entsprechenden Antrag.

3. Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen führte hinsichtlich des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durch (§§ 5 Abs. 1, 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - i. V. m. Nr. 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG, Art. 69 Satz 3 Bayer. Wassergesetz - BayWG -).

Durch die geplante weitere Quellwasserableitung im bisherigen Umfang sind laut Stellungnahmen des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim vom 03.12.2019 und der Unteren Naturschutzbehörde vom 08.11.2019 unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Die Ausweisung bzw. Erweiterung des Wasserschutzgebietes ist naturschutzfachlich weitgehend irrelevant.

Die Entnahme findet schon seit langem statt, so dass sich die dortigen Feucht-Lebensräume an die verminderte Wassermenge angepasst haben.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG konnte daher unterbleiben.

Das Ergebnis der Vorprüfung wurde gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit im Rahmen der Bekanntmachung zur Auslegung der Antragsunterlagen bekanntgegeben.

4. Das Verfahren gemäß § 11 WHG, Art. 69 Satz 2 BayWG in Verbindung mit den Vorschriften des Fünften Teils Abschnitt II des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) wurde durchgeführt.

Der Bewilligungsantrag (Grundwasserentnahme) wurde (zusammen mit dem Antrag auf Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes) bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen zur Grundwasserentnahme und Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes sowie der Entwurf der Wasserschutzgebietsverordnung lagen einen Monat (vom 07.02.2020 bis 06.03.2020) zur Einsichtnahme im Rathaus des Marktes Mittenwald und beim Landratsamt Garmisch-Partenkirchen aus. Die Auslegung wurde vorher ortsüblich amtlich bekannt gemacht.

Während der Auslegungsfrist bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (vom 07.02.2020 bis einschließlich 20.03.2020) konnten Einwendungen gegen die beabsichtigte Grundwasserentnahme und die Neuausweisung des Wasserschutzgebietes erhoben werden. Parallel zur öffentlichen Auslegung wurde die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange durchgeführt.

Es sind keine Einwendungen zur Grundwasserentnahme eingegangen.

Das Wasserwirtschaftsamt Weilheim hat als allgemein anerkannter amtlicher Sachverständiger die Grundwasserentnahme positiv begutachtet und entsprechende Nebenbestimmungen zur Aufnahme in den wasserrechtlichen Bescheid gefordert.

Es befürwortete einen Bewilligungsumfang von jährlich 50.000 m³ aus der Kranzbachquelle sowie von max. 240.000 m³/a aus der Kranzbachquelle und dem Brunnen Krün für den Bewilligungszeitraum von 30 Jahren.

Eine Befristung sei erforderlich, weil die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse (Dargebots- und Bedarfssituation) nicht längerfristig und einheitlich prognostizierbar seien. Der Benutzungsumfang werde durch den nachgewiesenen Bedarf und das nutzbare Grundwasserdargebot beschränkt. Zur Beurteilung des Bedarfsnachweises führte es aus, dass sich für die Gemeindeteile Klais und Gerold ein Jahreswasserbedarf von max. 78.000 m³/a ergebe, der aus der Kranzbachquelle zusammen mit dem Brunnen 1 Krün gedeckt werden könne. Das nutzbare Grundwasserdargebot beurteilte das Wasserwirtschaftsamt Weilheim dahingehend, dass zwar die von der Gemeinde Krün beantragte größte täglich Ableitungsmenge von 173 m³/d (= 2,0 l/s) zusammen mit der für das Schloss Kranzbach genehmigten Entnahme von 173 m³/d (= 2,0 l/s) in etwa der durchschnittlichen Quellschüttung entsprächen, es aber nicht auszuschließen sei, dass die beantragte Entnahmemenge z. B. infolge längerer Trockenperioden nicht mehr zur Verfügung stehe. Die Messungen der Entnahmemengen der Wasserversorgung Krün sowie des Quellüberlaufs ergäben für den Zeitraum Juni bis Dezember 2020 eine mittlere Quellschüttung von mindestens 5,0 l/s, wobei die Entnahme des Schlosshotels Kranzbach nicht erfasst worden sei. Für eine genauere Beurteilung seien langjährige Schüttungsmessungen in einem möglichst engen Messrhythmus nötig, die noch nicht vorlägen. Seit Mai 2020 würden die Entnahme zur Wasserversorgung der Gemeinde Krün sowie der Überlauf der Kranzbachquelle mittels Wasserzähler erfasst. Die vom Schlosshotel Kranzbach entnommene Wassermenge sollte zukünftig ebenfalls erfasst werden.

Das Wasserwirtschaftsamt Weilheim wies ausdrücklich darauf hin, dass im Sinne einer nachhaltigen Bewirtschaftung des Grundwasservorkommens ein sorgsamer Umgang mit der Ressource Wasser geboten sei.

In seinem wasserwirtschaftlichen Gutachten ging es zudem auf die Auswirkungen der Quellwasserableitung und die Prüfung von Alternativen zur Entnahme aus der Kranzbachquelle ein.

Die langjährige Betriebserfahrung zeige keine negativen Auswirkungen auf den Naturhaushalt und auf Rechte Dritter. Mit der beantragten Benutzung seien insofern voraussichtlich keine nachteiligen Beeinträchtigungen zu erwarten. Eine vertiefte Alternativenprüfung werde von Seiten des amtlichen Sachverständigen aufgrund der Schützbarkeit und der langjährigen, problemlosen Entnahme im Hinblick auf die Wasserqualität und -menge sowie auf die Auswirkungen auf die Umwelt und Belange Dritter nicht für notwendig erachtet.

Die Untere Naturschutzbehörde stimmte der Grundwasserentnahme aus der Kranzbachquelle zu. Das Gesundheitsamt beim Landratsamt Garmisch-Partenkirchen äußerte keine fachlichen Bedenken zur beantragten Quellwasserentnahme. Die Bayer. Staatsforsten als Vertreter des Grundstückseigentümers Freistaat Bayern, Forstverwaltung erklärten ihr Einverständnis.

Private erhoben keine Einwände gegen die Grundwasserentnahme.

Da der von der Gemeinde Krün beantragten Grundwasserentnahme aus der Kranzbachquelle im Einvernehmen mit allen Beteiligten in vollem Umfang entsprochen wurde, war eine mündliche Verhandlung vor Erlass des Bewilligungsbescheides entbehrlich (§ 11 WHG, Art. 69 Satz 2 BayWG i. V. m. Art. 73 Abs. 6 Satz 6, Art. 67 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG).

II. Rechtliche Würdigung

1. Formelle Rechtmäßigkeit

Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen ist für den Erlass dieses Bescheides örtlich und sachlich zuständig (Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG, Art. 63 Abs. 1 BayWG).

Das förmliche Verfahren nach § 11 Abs. 1 und 2 WHG, Art. 69 Satz 2 BayWG, Art. 72 ff. BayVwVfG wurde durchgeführt.

2. Materielle Rechtmäßigkeit

2.1 Gestattungspflicht, Rechtsgrundlage

Das Zutagefördern und Ableiten des Grundwassers sind Gewässerbenutzungen im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG. Hierfür ist gemäß § 8 Abs. 1 WHG eine Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich.

Rechtsgrundlage für die Zulassung der von der Gemeinde Krün beantragten Gewässerbenutzung ist § 12 WHG.

Die Bewilligung konnte erteilt werden, da kein zwingender Versagungsgrund vorliegt und unter Beachtung des pflichtgemäßen Bewirtschaftungsermessens die beabsichtigte Gewässerbenutzung den wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen entspricht.

2.2 Zwingende wasserrechtliche Vorschriften

2.2.1 keine schädlichen Gewässerveränderungen

Das Vorhaben ist mit den wasserrechtlichen Anforderungen nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG vereinbar.

Demnach dürfen keine schädlichen, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sein. Dies sind gem. § 3 Nr. 10 WHG i. V. m. § 3 Nr. 7 WHG Veränderungen der Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen des WHG entsprechen. Das Vorhaben lässt keine solchen Gewässerveränderungen erwarten.

2.2.2 allgemeine Gewässerbewirtschaftungsgrundsätze

Als Vorgaben des WHG werden zunächst die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung gem. § 6 WHG und dabei insbesondere der Grundsatz der Nachhaltigkeit (§ 6 Abs. 1 Satz 1 HS 1 WHG), der Erhaltungs- und Verbesserungsgrundsatz (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 WHG) und der Vermeidungs- und Ausgleichsgrundsatz (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG) beachtet.

2.2.3 besondere Bewirtschaftungsziele Grundwasser

Darüber hinaus sind auch die besonderen Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser gem. § 47 Abs. 1 WHG erfüllt. Insbesondere ist das Verschlechterungsverbot erfüllt und nach den vorliegenden Erkenntnissen von einem Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und -neubildung auszugehen.

2.2.4 zusätzliche Voraussetzungen für die Bewilligung

Es darf für das Vorhaben auch eine Bewilligung erteilt werden, da der Gemeinde Krün die Durchführung ihres Vorhabens nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 WHG ohne eine gesicherte Rechtsstellung nicht zugemutet werden kann und die Benutzung einem bestimmten Zweck dient, der nach einem bestimmten Plan verfolgt wird.

Im Hinblick auf den Umfang sowie die hohe Bedeutung der öffentlichen Trinkwasserversorgung für die Bewohner der Gemeinde Krün und des Marktes Mittenwald ist die Gestattung in Form einer Bewilligung angebracht.

Darüber hinaus wird nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 WHG der Zweck des Vorhabens nach einem bestimmten Plan verfolgt und es liegt nach § 14 Abs. 1 Nr. 3 WHG keine Gewässerbenutzung im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 4 oder Abs. 2 Nr. 2 WHG vor.

Gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 WHG ist unter den festgesetzten Nebenbestimmungen nicht zu erwarten, dass die Gewässerbenutzung auf das Recht eines Dritten nachteilig einwirkt oder ein Dritter sonstige nachteilige Wirkungen nach § 14 Abs. 4 Satz 1 WHG zu erwarten hat.

Geringfügige Wirkungen im Einflussbereich des Vorhabens müssen hinten anstehen. Im Übrigen würden im vorliegenden Fall nach § 14 Abs. 3 Satz 3 WHG Gründe des Wohls der Allgemeinheit bzw. nach § 14 Abs. 4 Satz 3 ein erheblich übersteigender Nutzen dennoch die Erteilung einer Bewilligung ermöglichen.

2.3 Andere zwingende öffentlich-rechtliche Vorschriften

Neben den zwingenden wasserrechtlichen Anforderungen muss die beabsichtigte Gewässerbenutzung durch die Gemeinde Krün gem. § 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG auch alle anderen Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllen, die sich auf das wasserrechtlich zu beurteilende Vorhaben beziehen.

Die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Vorgaben des öffentlichen Rechts unter allen zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Gesichtspunkten wird unter Beteiligung von Fachbehörden und anerkannten Verbänden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange festgestellt.

3. Abschließende Entscheidung im Bewirtschaftungsermessen

Die beantragte wasserrechtliche Gestattung kann unter den in Nr. 1.2 des Bescheidtenors festgesetzten Nebenbestimmungen im pflichtgemäßem Bewirtschaftungsermessen (§ 12 Abs. 2 WHG) erteilt werden.

Bei Abwägung der hier betroffenen öffentlichen Belange - Trinkwasserversorgung als hervorgehobener wasserwirtschaftlicher Belang (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WHG) einerseits und die vorstehend genannten Grundsätze und Ziele insbesondere zum Schutz der Umwelt als Ganzes andererseits - kann die beantragte wasserrechtliche Gestattung erteilt werden, da die unter Nr. 1.2 des Bescheidtenors festgelegten Nebenbestimmungen dem Ziel einer nachhaltigen Bewirtschaftung des Grundwassers, dem Schutz vor nachteiligen Gewässeränderungen, der Vermeidung bzw. des Ausgleichs von Beeinträchtigungen des Naturraumes sowie der Nutzung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit dienen.

4. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Gemäß Art. 36 Abs. 2 BayVwVfG, § 13 WHG, Art. 69 Satz 2 BayWG, Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG können die wasserrechtlichen Gestattungen unter der Festsetzung von Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt werden, wobei nach § 13 Abs. 1 und Abs. 2 WHG insbesondere solche Nebenbestimmungen zulässig sind, um sowohl nachteilige Wirkungen für die Ordnung des Wasserhaushaltes, für die öffentliche Wasserversorgung, die Gewässer und die öffentliche Gesundheit zu vermeiden oder auszugleichen als auch eine technisch weiterhin einwandfreie Gestaltung der Gewässerbenutzungsanlagen sicherzustellen.

Die Bewilligung ist in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens aus Gründen des öffentlichen Wohls, vor allem im Interesse der Wasserwirtschaft und im Interesse Dritter mit den festgelegten Nebenbestimmungen zu verbinden. Diese sind geeignet, erforderlich und verhältnismäßig, um sicherzustellen, dass die im Interesse des Wohls der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf private Belange zu stellenden Anforderungen im Rahmen der Trinkwasserversorgung eingehalten werden.

Angesichts des berechtigten Bedürfnisses der Gemeinde Krün nach Rechtssicherheit und einer langfristigen Planbarkeit erscheint die Befristung der Bewilligung nach § 14 Abs. 2 WHG an der Obergrenze des Regelfalles auf 30 Jahre als angemessen.

Die vom Wasserwirtschaftsamt Weilheim geforderten Nebenbestimmungen wurden in den Bescheid unter Nr. 1.2 aufgenommen.

5. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 und 2 des Kostengesetzes - KG -. Die Gebührenerhebung erfolgt gemäß Art. 6 KG i. V. m. Tarif-Nr. 8.IV.0/1.1.5.3 des Kostenverzeichnisses - KVz -.

Es wurde von einer jährlichen Entnahmemenge von 50.000 m³ ausgegangen. Die Erhebung der Auslagen stützt sich auf Art. 10 Abs. 1 Nr. 1 KG.

Die Gemeinde Krün ist gem. Art. 4 Satz 1 Nr. 1 KG von der Zahlung der Gebühr befreit.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München

**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

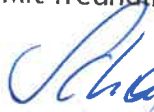
[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise

1. Für die bewilligte Gewässerbenutzung sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen (z. B. EÜV) maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte gelten zusätzlich zu den vorgenannten Inhalts- und Nebenbestimmungen.

2. Die Auflassung der Quelle bedarf der Zustimmung des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen. Die Erhaltung der Quelle für Nicht-Trinkwasserzwecke oder als Notversorgung im Rahmen des Wasserversicherungsgesetzes, aber auch der Rückbau der Quellfassung können auferlegt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Schalch

